

Hygienekonzept für den Betrieb der vereinseigenen Skiliftanlage in Straßberg

Grundlage für dieses Hygienekonzept bildet die aktuell gültige Corona VO vom 11.01.2021, sowie die Vorgaben des MINISTERIUMS FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG für den Betrieb der beiden Skiliftanlagen in Straßberg. Die Vorgaben des Kultusministeriums treffen auf den konkreten Einzelfall der beiden Liftanlagen in Straßberg zu und lassen sich ausdrücklich nicht auf andere Liftanlagen übertragen!

Um die Vorgaben der aktuell gültigen Corona VO vom 11.01.2021 verbindlich einhalten zu können, hat der Skiclub Straßberg e.V. folgende Hygienemaßnahmen für den Liftbetrieb in Straßberg beschlossen:

Liftbetrieb nur für individualsportlich aktive Personen unter Einhaltung der aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen möglich!

1. Individuelle Vermietung der beiden Skilifte:

Die beiden Skilifte (Tellerlift & Kinderlift) werden jeweils getrennt und stundenweise an individualsportlich aktive Personen vermietet, unter Einhaltung der aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen und vorheriger Anmeldung.

Kontaktbeschränkungen für öffentliche Sportanlagen laut Corona VO vom 11.01.2021:

*„Sport auf weitläufigen öffentlichen oder privaten Sportanlagen ist nur **alleine, zu Zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts** möglich.“*

Ein öffentlicher Skibetrieb mit einer überregionalen, hohen Besucheranzahl wird ausgeschlossen. Die Vermietung der beiden Skilifte erfolgt nur an Vereinsmitglieder, sowie die Straßberger und Kaiseringer Bevölkerung.

Die Anmeldung für einen der beiden Skilifte erfolgt online über die Vereinshomepage:

www.skiclub-strassberg.de/skilift-mieten

Vor der gebuchten Zeit muss im Wartebereich neben dem Lifthaus gewartet werden bis das Liftpersonal den Lift frei gibt.

2. Maskenpflicht einhalten:

Es besteht Maskenpflicht (§3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO) sowohl beim Anstehen als auch beim Nutzen des Lifts und im gesamten Bereich um das Lifthaus (für alle Personen ab 6 Jahren), sowie grundsätzlich, wenn der Abstand von 1,5m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

3. Mindestabstand einhalten:

Auf der gesamten Sportanlage muss ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt auf der Skipiste, als auch beim Anstehen am Lift und insbesondere im gesamten Bereich um das Lifthaus. Als Hilfestellung für die Abstandsregeln beim Anstehen am Lift sind Markierungen im Wartebereich angebracht.

4. Rodeln verboten:

Während der Betriebszeiten des Lifts ist das Rodeln auf der Sportanlage nicht gestattet.

5. Sanitäranlagen geschlossen:

Die Sanitäranlagen in der benachbarten Skihütte, sowie die Skihütte selber, bleiben geschlossen.

6. Kein Verkauf von Essen und Getränken:

Die Skihütte bleibt geschlossen. Essen und Getränken werden nicht angeboten.

7. Erfassung der personenbezogenen Daten:

Von den auf der Sportanlage individualsportlich aktiven Vereinsmitgliedern werden folgende Kontaktdaten (§6 CoronaVO) erhoben:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer oder Email-Adresse

Die Kontaktdaten sind an der Liftkasse von den Vereinsmitgliedern in dem vor Ort bereitgestellten Formular einzutragen. Der Skiclub Strassberg e.V. ist verpflichtet, die Kontaktdaten 4 Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

8. Weitere Hygiene-Maßnahmen:

- Eine rechtzeitige und verständliche Information zum Hygienekonzept, insbesondere zu Maskenpflicht, Mindestabstand und eingeschränktem Nutzerkreis, erfolgt auf der vereinseigenen Homepage sowie durch Hinweisschilder vor Ort.
- Bereitstellung von Hand-Desinfektionsmittel
- Bereitstellung von Mund-Nasen-Bedeckungen für das Liftpersonal

9. Corona-Verordnung (CoronaVO)

Weitere Maßnahmen sind in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt und finden entsprechende Anwendung.

Bei Nichtbeachtung der Hygieneregeln muss der Bereich des Skilifts sofort verlassen werden. Stellt der Betreiber fest, dass permanent dagegen verstoßen wird, wird die Ortspolizeibehörde informiert und notfalls der Betrieb eingestellt.